

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses
der Ortsgemeinde Abtweiler
vom 21.11.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 21.11.2005 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Beerdigungen pro Tag	50,00 €
Der Saal für sonstige Feste pro Tag	75,00 €

Beläuft sich die Veranstaltung über mehrere Tage, so ist für jeden Tag zu berechnen	75,00 €
Polterabend für Einheimische	75,00 €
Kautions für Polterabend	150,00 €

Für örtliche Vereine und organisierte Gruppierungen ist die Benutzung zu Übungszwecken und vereinsinterne Veranstaltungen unentgeltlich.

Es erfolgt keine Vermietung für gewerbliche Nutzung, sowie des kompletten Inventars. Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig

Art. 2

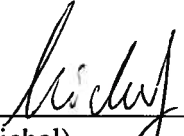
§ 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses vom 21.11.2005 wird wie folgt geändert:

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses einschließlich der Zugänge entstehen.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abtweiler, den 23. 11. 2016
Ortsgemeinde Abtweiler


(Michel)
Ortsbürgermeister

